

Die Regeln kennen

Der „experimentierfreudige, arglistige“ Schreiner

In einem Verfahren vor dem Landgericht Limburg wurde wieder einmal deutlich, wie wichtig es für den Schreiner ist, die für seine Leistung relevanten Regeln der Technik und die Anforderungen an geforderte Verwendbarkeitsnachweise zu kennen. Im Wesentlichen vertrat das LG Limburg (AZ 2 O 515/04) folgende Auffassung:

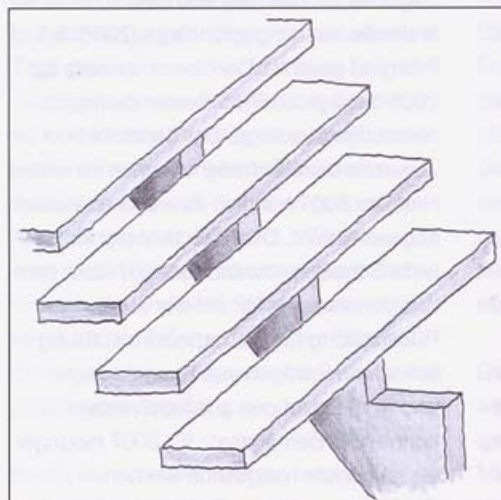
1. Mittelholmtreppen bedürfen einer Zulassung als Bauprodukt und gehören nicht zu den handwerklichen Treppen, die aus Erfahrung zu beurteilen sind.
2. Eine Holztreppe ist mangelhaft, wenn ein erforderlicher Nachweis der Standsicherheit oder der Eignungsnachweis zum Leimen schichtverleimter tragender Holzteile fehlt.
3. Ein Treppenbauer handelt arglistig, wenn er es in Kenntnis fehlender statischer Nachweise billigend in Kauf nimmt, dass ein Risiko für die dauerhafte Standsicherheit entsteht.

Zugrunde lag folgender Fall:

Im Jahr 1996 fertigte und montierte ein Schreiner eine Mittelholmtreppe aus Holz. Eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung besaß er nicht und er hatte auch noch nie eine solche Treppe gebaut, obwohl er dem Kunden gegenüber behauptet hatte, über hinreichende Erfahrung durch die Fertigung vergleichbarer Treppen zu verfügen. Nachdem sich in 2004 an verschiedenen Stellen Lackablösungen zeigten und sich beim Begehen der Treppe ein unsicheres Gefühl einstellte, beauftragte der Kunde einen Sachverständigen, der zum Ergebnis kam, dass die Treppe verschiedene konstruktive und statische Mängel aufwies. Der Kunde verlangte, nachdem der Schreiner u. a. unter Hinweis auf die Gewährleistungsverjährung jegliche Nachbesserung abgelehnt

hatte, die Kosten für das Privatgutachten, den Abriss der vorhandenen und die Errichtung einer neuen Treppenanlage, alles in allem fast 30.000 Euro.

Die Einrede der Verjährung ließ das Landgericht nicht gelten. Die kurze fünfjährige Verjährung fand keine Anwendung, da der Schreiner die Mängel arglistig verschwiegen habe. Er habe als Schreinermeister gewusst, dass in Fachkreisen seit Jahrzehnten, so auch im Jahr 1996, die einheitliche Auffassung bestand, dass eine Mittelholmtreppe nicht zu den handwerklichen Treppen gehört, die aus Erfahrung beurteilt werden können und wie



sie im Regelwerk Handwerkliche Holztreppen beschrieben sind. Insoweit nahm das Landgericht Bezug auf einen vom Gerichtsgutachter zitierten Bericht im Informationsdienst Holz aus dem Jahr 1983.

Den Mangel selbst sah das Landgericht darin, dass ein Risiko für die Standsicherheit der Treppe besteht. Das leitete das Landgericht aus den sachverständigen Feststellungen ab, wonach ein ausreichender Standsicherheitsnachweis für die Treppe vom Schreiner nicht vorgelegt wurde und der Schreiner nicht

nachweisen konnte, zum Leimen schichtverleimter, gekrümmter Holzteile mit tragender Funktion zugelassen zu sein. Diesen Eignungsnachweis fordert aber die DIN 1052 Anhang A. Die vom Schreiner nachträglich vorgelegte statische Berechnung überzeugte das Gericht nicht, weil dieser Berechnung die Werte für Buchensperrholz zugrunde gelegt sind, während die Festigkeitswerte für das tatsächlich vom Schreiner für den Mittelholm verwendete Birkensichtholz nicht bekannt sind und Birkensichtholz unter Langzeitwirkung weniger formstabil ist.

Am Ende des Prozesses schlossen die Parteien im Hinblick auf die finanzielle Situation des Schreiners einen Vergleich, wonach dieser nicht den vollen Schaden gegenüber dem gnädigen Kunden erstatten muss. Dennoch macht das zuvor ergangene Teilurteil des Landgerichtes deutlich, welche zivilrechtlichen Folgen drohen, wenn ein Schreiner ohne die erforderliche bauaufsichtliche Zulassung zulassungspflichtige Bauteile fertigt und einbaut. Das Landgericht ging hier sogar so weit, die fehlende Zulassung als Sachmangel anzusehen; ihm genügt schon

das Risiko, also die abstrakte Gefahr der Instabilität der Treppe, ohne dass die Treppe tatsächlich instabil wäre.

Im vorliegenden Fall wäre es für den Schreiner sehr schwer gewesen, einen hinreichenden statischen Nachweis zu erbringen. Selbst ein (extrem) teurer Belastungsversuch mit Gewichten hätte vielleicht nicht den angestrebten Nachweis geliefert. Für das von ihm für den Mittelholm verwendete Birkensichtholz gibt es eben keine ausreichenden Daten aus Versuchen, im Gegenteil: Fachleute stehen dessen Vergleich-

barkeit mit dem hinlänglich getesteten Buchenschichtholz eher skeptisch gegenüber.

Wer aber in dieser Form als Handwerker experimentiert, sollte sich die Zustimmung seiner Kunden einholen, sonst

liegen alle Risiken allein bei ihm. Denn neue Baumethoden ohne rechnerische/experimentelle Nachweise oder Langzeitbewährung bergen hohe Gefahren, über die man den Kunden aufklären muss. Solche Baumethoden entsprechen eben gerade nicht den all-

gemein anerkannten Regeln der Technik. Die abstrakte Wirkung der anerkannten Regeln der Technik besteht gerade darin, dass bei einem Regelverstoß ein Mangel auch dann vorliegt, wenn ein Schaden noch gar nicht sichtbar ist oder vielleicht auch nie eintritt!

Fristen beachten ALG und Gründungszuschuss nach Meisterkurs

Arbeitnehmer im Handwerk, die nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses einen Meisterkurs in Vollzeit absolvieren, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I im Anschluss an den Meisterkurs aufrechtzuerhalten.

Wesentliche Bedingung für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I ist, dass innerhalb des Zeitraums der letzten 24 Monate (§ 124 SGB III Rahmenfrist) mindestens für 12 Monate ein Versicherungsverhältnis bestanden hat (§ 123 SGB III Anwartschaftszeit). Demnach erlöschen sämtliche Ansprüche auf Arbeitslosengeld I, wenn

beispielsweise ein Meisterkurs ohne Unterbrechung länger als 12 Monate dauert. In diesem Zusammenhang sind uns Einzelfälle bekannt geworden, in denen für Meisterkurse mehr als 12 Monate benötigt wurden. Aufgrund der oben genannten Regelung hat dies – für die Betroffenen unerwartet – zu einem Erlöschen des Anspruchs auf Lohnersatzleistungen nach dem SGB III geführt (neben des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beispielsweise auch des Anspruchs auf den Gründungszuschuss).

Die Rahmenfrist wurde im Zuge des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zum

1.1.2004 von drei auf zwei Jahre verkürzt. Lediglich für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zum 31. Januar 2006 entstanden ist, galt gemäß § 434j Abs. 3 SGB III eine Übergangsregelung, wonach die dreijährige Rahmenfrist noch Anwendung fand.

Daher sollten Schreiner, die in Vollzeit einen Meisterkurs durchführen und damit rechnen, nach dessen Beendigung vorübergehend arbeitslos zu sein, sich vor Beginn des Meisterkurses unbedingt bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Auswirkungen auf ihren Arbeitslosengeldanspruch erläutern lassen.

Impressum:

Herausgeber: Fachverband Schreinerhandwerk Bayern, Fürstenrieder Straße 250, 81377 München, Telefon 0 89/54 58 28-0, Fax 0 89/54 58 28-27, E-Mail: info@schreiner.de
Internet: <http://www.schreiner.de>

Chefredaktion: Dr. Christian Wenzler (V.i.S.d.P.), Hans-Ulrich Hechtl

Redaktion: Konrad Hadler, Wolfgang Heer, Ulrich Leber, Robert Schulze (Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar)

Verlag: Schreinerservice Bayern GmbH, Fürstenrieder Straße 250, 81377 München, Telefon 0 89/54 58 28-0, Fax 0 89/54 58 28-27, E-Mail: service@schreiner.de

Anzeigen: Schreinerservice Bayern GmbH, Frau Sabine Dölling, Fürstenrieder Straße 250, 81377 München, Telefon 0 89/54 58 28-21, Fax 0 89/54 58 28-27, E-Mail: anzeigen@schreiner.de.
Derzeit gültig ist die Anzeigenpreisliste Nr. 10 vom 01.01.2007. Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats.

Chiffre: Schreinerservice Bayern GmbH, Fürstenrieder Straße 250, 81377 München, Telefon 0 89/54 58 28-0, Fax 0 89/54 58 28-27, E-Mail: service@schreiner.de

MASSSTAB erscheint jeden 2. Monat, der Bezugspreis beträgt € 27,- inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Verpackung.

Für Verbandsmitglieder ist der Bezugspreis im Verbandsbeitrag enthalten. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder im Falle höherer Gewalt und Streik besteht kein Entschädigungsanspruch. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden.